



Finanzdepartement

Kantonale Steuerverwaltung
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 94 09
Telefax +41 71 788 94 19
maurus.rempfler@fd.ai.ch
www.ai.ch

Kantonale Steuerverwaltung, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Frau
Barbara Steinmann
Schillerstrasse 20
4053 Basel

Appenzell, 15. Mai 2018

Steuerabzug von Zuwendungen an den Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten, Basel BS

Sehr geehrte Damen und Herren

Der oben genannte Verein ist im Sinne von Art. 58 Abs.1 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn und Kapital befreit.

Die appenzell-innerrhodischen Steuerpflichtigen können daher freiwillige Geldleistungen und Leistungen von übrigen Vermögenswerten an den Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten, mit Sitz in Basel BS von den Nettoeinkünften in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen pro Jahr CHF 100.-- übersteigen, höchstens aber 20% der Nettoeinkünfte (Art. 35 Abs. 1 lit. j StG). Bei den juristischen Personen ist der Abzug auf maximal 20% des ausgewiesenen Reingewinns beschränkt (Art. 61 Abs. 1 lit. c StG).

Im Recht der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen gemäss Art. 33 lit. a DBG abzugsfähig, wenn die Leistungen im Steuerjahr CHF 100.-- erreichen und insgesamt 20% der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Bei juristischen Personen ist im Recht der direkten Bundessteuer der Abzug auf maximal 20% des ausgewiesenen Reingewinns beschränkt (Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG).

Sofern der Sitzkanton Gegenrecht hält, sind die Zuwendungen überdies von den appenzell-innerrhodischen Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit (Art.97 Abs. 2 StG). Dies ist im vorliegenden Fall zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Appenzell Innerrhoden der Fall.

Freundliche Grüsse

Finanzdepartement
Kantonale Steuerverwaltung

Maurus Rempfler, Leiter Veranlagung



Wichtiger Hinweis

Um die Überprüfung der zulässigen Abzüge beim Steuerpflichtigen administrativ zu vereinfachen, bitten wir Sie, allen Spendern mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton Appenzell Innerrhoden jeweils unaufgefordert eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen. Diese ist sodann zusammen mit der Aufstellung der freiwilligen Zuwendungen der betreffenden Steuererklärung beizulegen.